

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Bau- und Vermögen Rhein-Neckar-Kreis

Aufgrund von § 3 des Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg hat der Kreistag des Rhein-Neckar-Kreises in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung mit Wirkung vom 01.01.2019 beschlossen:

§ 1

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebs Bau- und Vermögen Rhein-Neckar-Kreis vom 25.07.2007, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 08.04.2008 sowie vom 11.12.2012, wird wie folgt geändert:

Der Eigenbetrieb führt folgenden Namen:

Eigenbetrieb Bau, Vermögen und Informationstechnik Rhein-Neckar-Kreis.

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Bau, die Unterhaltung und der Betrieb der bebauten und unbebauten Liegenschaften des Rhein-Neckar-Kreises (Kreisstraßen ausgenommen) sowie Leistungen im Zusammenhang mit der Beschaffung, Beratung, Betreuung, Betrieb und Service im Bereich Informationstechnik (IT) werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Bau, Vermögen und Informationstechnik Rhein-Neckar-Kreis“.

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Kreistages vorbehalten sind.
- (2) Dem Verwaltungs- und Finanzausschuss werden zur ständigen Erledigung übertragen:
 1. Entscheidung über die Aufnahme der Planung für Vorhaben des Vermögensplans bei Gesamtkosten von über 500.000,00 EUR im Einzelfall für eigene Maßnahmen des Eigenbetriebs.
 2. Genehmigung der Planung für Vorhaben des Vermögensplans bei Gesamtkosten von mehr als 500.000,00 EUR bis zu 5 Mio. EUR im Einzelfall für eigene Maßnahmen des Eigenbetriebs.,
 3. Entscheidungen über die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamtkosten von mehr als 500.000,00 EUR bis zu 5 Mio. EUR im Einzelfall.,
 4. Entscheidung über die Bewilligung von nicht einzeln im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als 10.000,00 EUR,
 5. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und Vermögen sowie Grundpfand- und Erbbaurechten von mehr als 500.000,00 EUR bis 2 Mio. EUR im Einzelfall,

6. Abschluss und Aufhebung von Miet-, Lizenz-, Pacht- und Leasingverträgen einschließlich der Bestellung und Änderung von Erbbaurechten ab einer monatlichen Miet- und Pacht- oder Leasingsumme von mehr als 20.000,00 EUR im Einzelfall.
Erfolgt der Abschluss von Verträgen nach Satz 1 im Zusammenhang mit der Umsetzung und/oder Durchführung von Projekten für Gesellschaften, an denen der Rhein-Neckar-Kreis oder eine Gesellschaft, als Gesellschafter beteiligt ist und liegt eine Erklärung dieser Unternehmen zur Kostenübernahme vor, ist dieser Kostenanteil bei der Wertgrenze nicht zu berücksichtigen,
7. Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als 100.000,00 EUR bis 500.000,00 EUR oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises mehr als 50.000,00 EUR bis 300.000,00 EUR beträgt,
8. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen nach § 86 Abs. 5 Gemeindeordnung von mehr als 5.000,00 EUR bis 50.000,00 EUR, sofern nicht Ziffer 7 Satz 2 einschlägig ist,
9. Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte von mehr als 100.000,00 EUR bis 1 Mio. EUR im Einzelfall (pro Unternehmen/Jahr),
10. Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs, Niederschlagung und Erlass von Forderungen sowie die Einstellung von Vollstreckungsmaßnahmen im Bußgeldverfahren jeweils von mehr als 100.000,00 EUR bis 1 Mio. EUR im Einzelfall,
11. Personalangelegenheiten für Beamtinnen und Beamte ab Besoldungsgruppe A 13 und Beschäftigte ab Entgeltgruppe 13 bzw. für Angestellte ab Vergütungsgruppe II BAT, soweit es sich nicht um leitende Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte bzw. Angestellte handelt,
12. Festlegung von privatrechtlichen Entgelten.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Heidelberg, den 12.12.2018

gez. Stefan Dallinger, Landrat

Hinweis nach § 3 Abs. 4 LKrO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Eigenbetrieb Bau, Vermögen und Informationstechnologie Rhein-Neckar-Kreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften der Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.